



01
Stadt Großräschen
Der Bürgermeister

zu 27.2-1-197

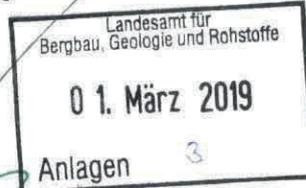
Lausitzer
Seenland



Stadt Großräschen | Seestraße 16 | 01983 Großräschen

Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe
Inselstraße 26

03046 Cottbus



Ortsteile
Allmosen
Barzig
Dörrwalde
Freienhufen
Saalhausen
Wormlage
Woschkow

Seestraße 16
01983 Großräschen
Telefon 035753 27-0
Telefax 035753 27-113
www.grossraeschen.de
info@grossraeschen.de¹

Sprechzeiten:
Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr
Donnerstag 9-12 und 13-16 Uhr
ÖPNV: Haltestelle Stadtverwaltung
DB: Haltestelle Großräschen

Verwaltungsgebäude: Seestraße 16

Ihre Zeichen:

Bearbeiter:
Herr Donath

Unsere Zeichen:
BADO

Hausanschluss:
27615

Datum:
2019-02-25

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr.1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Alddöbern, Bl. 6805

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend die Bedenken / Hinweise / Forderungen der Stadt Großräschen:

- das mit dem Rückbau beauftragte Unternehmen ist der Stadt Großräschen mitzuteilen
- über die Termine der Bauberatungen ist die Stadt zu informieren
- alle Fundamente bzw. Funktionsteile (Erdungsanlagen usw.) sind komplett rückzubauen
- die Fundamentgruben sind fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten
- die Oberflächen der verfüllten Gruben sind mit Rasen anzusäen
- Bedenken oder Einsprüche Dritter sind innerhalb des Auslegungszeitraums der Planunterlagen bei der Stadt Großräschen nicht eingegangen
- Bestandsunterlagen zu Trassen der Straßenbeleuchtungsanlagen und Regenwassersystemen liegen bei und sind vor Realisierungsbeginn bei der Stadt erneut abzufragen

Ich bitte zu beachten, dass sich innerhalb des gesamten Bereichs des Bauabschnitts Kabeltrassen privater Betreiber von Anlagen erneuerbarer Energien befinden können. Eine Übersicht der Anschriften liegt bei.

Die Zufahrtswege zu den einzelnen Maststandorten sind vor Rückbau zwingend mit der Stadt Großräschen abzustimmen, zu dokumentieren und Schäden in der Folge zu beheben

Die Vereinbarungen zu Holzeinschlag/Entschädigung, Vereinbarungen zum Betreten und Befahren der Flurstücke, Bauerlaubnisse und Grundstückseigentümergeklärungen wurden im Zeitraum ca. April 2016 bis ca. Dezember 2017 im Sachgebiet Liegenschaften bearbeitet und erteilt.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Zenker
Bürgermeister

Anlage: Übersicht erneuerbare Energien, Luftbildauszüge zu kommunalen Versorgungssystemen

Bankverbindung:
Geldinstitut
Sparkasse Niederlausitz

IBAN
DE 55 1805 5000 3030 1000 13

BIC
WELADED1OSL

¹ Technische Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.grossraeschen.de

Kabeltrasse Solarpark Am Laug - UW	PPH Solar GmbH & Co. KG, Zur Mühle 10, 01983 Großräschen OT Dörrwalde vertreten durch die PPH Solar Verwaltungs GmbH, Gewerbepark 6, Garham, 94544 Hofkirchen
Kabeltrasse Solarpark Glaswerk – UW	Solarpark Großräschen GmbH & Co. KG, Zur Mühle 10, 01983 Großräschen OT Dörrwalde vertreten durch die EnValue Solarenergie Verwaltungs GmbH, Gewerbepark 6, 94544 Hofkirchen
Kabeltrasse Solarpark Laug, 1. BA bis Übergabestation Industriegebietsstraße	Nawes Grüne Energien I GmbH & Co. KG, vertreten durch die SSB Süddeutsche Solarbeteiligungs GmbH, Ruhrstraße 11, 22761 Hamburg
Solarpark Buschwiesen	Nawes Grüne Energien III GmbH & Co. KG vertreten durch die SSB Süddeutsche Solarbeteiligungs GmbH, Ruhrstraße 11, 22761 Hamburg
Solarpark Nordstadt	NFR Solar GmbH & Co. KG, Goldener Steig 37, 94124 Büchlberg vertreten durch die NFR Solar Verwaltungs GmbH, Zur Mühle 10, 01983 Großräschen OT Dörrwalde
Kabeltrasse Solarpark Kiesgrube – UW	Solarpark Freienhufen Rechte GmbH & Co. KG vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Josef Niederländer, Zur Mühle 10, 01983 Großräschen OT Dörrwalde
Kabeltrasse Solarpark Hochkippe – UW	EnValue Solarpark 1 GmbH & Co. KG vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Josef Niederländer, Gewerbepark Garham 6, 94544 Hofkirchen
Kabeltrasse Solarpark Pritzen	Solarpark Pritzen UG Mühlberger Straße 27, 06917 Jessen
Kabeltrasse Windpark Wormlage – UW	e.n.o. Windpark GmbH & Co. 1. KG Mecklenburg-Vorpommern Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik
Kabeltrasse Windpark Göllnitz – UW	e.n.o. energy project GmbH Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik
Kabeltrasse Windpark Woschkow – UW	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen
Kabeltrasse Windpark Woschkow – UW	Swisspower Renewables Windparks Brandenburg GmbH Charlottenstraße 35/36, 10117 Berlin
Kabeltrasse Windpark Leeskow-UW	UGE Leeskow GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie vertreten durch die UKA Verwaltung GmbH, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen
Kabeltrasse Windpark Chransdorf West – UW	PNE Wind Infrastruktur Chransdorf-West GmbH & Co. KG Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven

Maßstab : 1:3.781
100m



Masstab : 1:3.781
100m





Stadt Großräschen
Der Bürgermeister

Lausitzer
Seenland

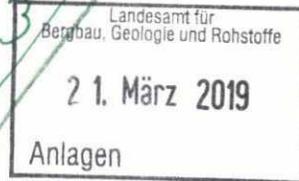


zu 27.2-1-197

Stadt Großräschen | Seestraße 16 | 01983 Großräschen

Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe
Inselstraße 26

03046 Cottbus



Ortsteile
Allmosen
Barzig
Dörrwalde
Freienhufen
Saalhausen
Wormlage
Woschkow

Seestraße 16
01983 Großräschen
Telefon 035753 27-0
Telefax 035753 27-113
www.grossraeschen.de
info@grossraeschen.de¹

Sprechzeiten:
Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr
Donnerstag 9-12 und 13-16 Uhr
ÖPNV: Haltestelle Stadtverwaltung
DB: Haltestelle Großräschen

sdonath

Verwaltungsgebäude: Seestraße 16

Ihre Zeichen:

Bearbeiter:
Herr Donath

Unsere Zeichen:
BADO

Hausanschluss:
27615

Datum:
2019-03-11

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr.1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Altdöbern, Bl. 6805

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend die Bedenken / Hinweise / Forderungen der Stadt Großräschen:

- das mit dem Rückbau beauftragte Unternehmen ist der Stadt Großräschen mitzuteilen
- über die Termine der Bauberatungen ist die Stadt zu informieren
- alle Fundamente bzw. Funktionsteile (Erdungsanlagen usw.) sind komplett rückzubauen
- die Fundamentgruben sind fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten
- die Oberflächen der verfüllten Gruben sind mit Rasen anzusäen
- Bedenken oder Einsprüche Dritter sind innerhalb des Auslegungszeitraums der Planunterlagen bei der Stadt Großräschen nicht eingegangen
- Bestandsunterlagen zu Trassen der Straßenbeleuchtungsanlagen und Regenwassersystemen sind vor Realisierungsbeginn bei der Stadt abzufragen

Die Zufahrtswege zu den einzelnen Maststandorten sind vor Rückbau zwingend mit der Stadt Großräschen abzustimmen, zu dokumentieren und Schäden in der Folge zu beheben.

Die Vereinbarungen zu Holzeinschlag/Entschädigung, Vereinbarungen zum Betreten und Befahren der Flurstücke, Bauerlaubnisse und Grundstückseigentümergeklärungen wurden im Zeitraum ca. April 2016 bis ca. Dezember 2017 im Sachgebiet Liegenschaften bearbeitet und erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

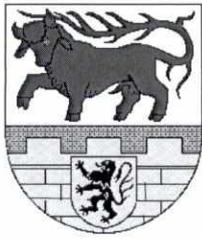

Thomas Zenker
Bürgermeister

Bankverbindung:
Geldinstitut
Sparkasse Niederlausitz

IBAN
DE 55 1805 5000 3030 1000 13

BIC
WELADED1OSL

¹ Technische Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.grossraeschen.de



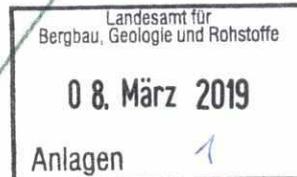
3 zu 27.2-1-197

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Postfach 100933
03009 Cottbus



321A

2015

Verwaltungsgebäude: J.-Gottschalk-Str. 36
03205 Calau
Amt: Amt für Umwelt und Bauaufsicht
SG rechtliche Bauaufsicht/
Kreisplanung
Auskunft erteilt: Frau Bauer
Zimmer: 3.12
Telefon: 03541/870-5226
Telefax: 03541/870-3410
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de
QM-Dokument:
Geschäftszeichen: 015/19 Infrastruktur
Ihr Schreiben vom: 28.01.2019
Ihr Zeichen: 27.2-1-197
Datum: 06.03.2019

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110 kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Ältdöbern, Blatt 6805

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung nachfolgender Ämter gibt der Landkreis Oberspreewald-Lausitz (LK OSL) zu o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme zur Kenntnis und Beachtung:

Ich weise Sie darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme dem für den Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen/Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt. Sie verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Planungsabsichten.

Ich bitte darum, rechtzeitig (mind. eine Woche vor Baubeginn) die Realisierung der o. g. Maßnahme dem o.g. Sachgebiet, schriftlich unter Angabe des Geschäftszeichens, mitzuteilen.

Beteiligte Ämter: Schulverwaltungs- und Kulturamt (untere Denkmalschutzbehörde)
Bau- und Hauptamt (Bau und Unterhaltung)
Amt für Straßenverkehr und Ordnung (SG Verkehrswesen)
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (SG Landwirtschaft)
Amt für Umwelt und Bauaufsicht (SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde)

untere Denkmalschutzbehörde (uDB)

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) ergeht zu o.g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme:

Sprechzeiten:
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677

Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0
Telefax: 03573 / 870 - 1110
E-Mail: poststelle@osl-online.de

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Baudenkmalpflege:

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken und Hinweise.

Bodendenkmalpflege:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass grundsätzlich im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der uDB beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Jurigagarin-Straße 17, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von vier Jahren.

Bau und Unterhaltung

In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulastträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.

SG Verkehrswesen

Wird ein Abstand von Aufgrabungen, anderen Hindernissen/Baugeräten zu öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen: Rad-, Gehwegen, Parkplätze etc.) einschließlich Platzbedarf der Baustellensicherungen von 1,50 m nicht unterschritten bzw. sonstige Einschränkungen des Verkehrs ausgeschlossen, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im Grundsatz, zumindest für Teilabschnitte des Vorhabens, nicht erforderlich. Anderenfalls sind folgende Hinweise zu beachten:

Bei erforderlichen Arbeiten bzw. Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum ist die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. RSA95 Pkt.1.3.1 im Regelfall mindestens 2 Wochen vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Straßenverkehr und Ordnung, SG Verkehrswesen, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg mit Angaben zur geplanten Verkehrssicherung bzw. Verkehrsführung zu beantragen.

Müssen LKWs, Arbeitsfahrzeuge z. B. einen Weg mit Tonnagebeschränkung oder anderen widmungsgemäßen Beschränkungen (z. B. frei für Land-/Forstwirtschaft, Radweg) befahren, ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten gemäß § 46 StVO erforderlich und es sollte frühzeitig mit dem Baulastträger/Wegeeigentümer geklärt werden, ob die Verkehrsflächen für die Aufnahme von Baustellenverkehr geeignet sind.

SG Landwirtschaft

Aus Sicht des Sachgebietes bestehen zum o. g. Vorhaben keine Forderungen und Hinweise.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Kampfmittel:

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 8. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Januar 2018 wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Nach Prüfung im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) sind keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Bereich der o.g. Baumaßnahme bekannt.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

abfallrechtliche Hinweise

- Gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Eine Vermischung des Bodens mit Abfall darf nicht erfolgen.
- Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung verpflichtet, wenn eine Verwertung der Abfälle ausgeschlossen ist.

bodenschutzrechtliche Hinweise

- Beim Ausbau von Bodenmaterial ist zu beachten, dass Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungseignung in Anlehnung an DIN 19731 und DIN 18915 getrennt ausgebaut und verwendet werden. (Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten).

- Der Oberboden ist in einem nutzbarem Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden. Es ist darauf zu Achten, dass verunreinigter Erdaushub darf auf keinen Fall unbehandelt wiederverwendet werden.
- Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden ist zu vermeiden.
- Beim Rückbau von Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.
- Sollten Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag in den Boden hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand, so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der analytischen Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise. (Gemäß der §§ 4,7,9,10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. §§ 9,10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die zuständige Bodenschutzbehörde Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren der vom Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen anordnen).
- Das kontaminierte Bodenmaterial ist getrennt zu halten und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH (SBB) durch ein dafür zugelassenes Unternehmen entsorgen zu lassen.

Bergbau:

Eine Beeinträchtigung bergbaulicher Belange ist nicht ersichtlich.

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Nach § 30 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet.

In diesem Zusammenhang sind die Unterlagen einzureichen beim:

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz

Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Postfach 60 10 61

14410 Potsdam.

Die Unterlagen sind dieser Behörde entsprechend zu übergeben.

untere Wasserbehörde (uWB)

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der uWB zum Vorhaben keine Forderungen und Hinweise.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Bauer

SB Kreisplanung

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6.10.2017 (BGBl. I S. 3549)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2018 (GVBl. I Nr. 29)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 09. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Dez. 32

Im Hause

Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 27.2-1-197
Telefon: 0355 48 64 0 - 333
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de
Olaf.Gerber@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 18 . März 2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Altdöbern (BL 6805), Planfeststellungsverfahren nach § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz

Schreiben des Dez. 32 vom 28. Januar 2019 - 27.2-1-197

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das LBGR auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bergaufsicht:

Der Vorhabenbereich befindet sich teilweise im Geltungsbereich des nach § 53 Bundesberggesetz (BBergG) zugelassenen Abschlussbetriebsplanes „Werk- und Anschlussbahnen, Teil Brandenburg“ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), siehe Übersichtskarte, Anlage. Dieser Bereich steht somit unter Bergaufsicht.

Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Realisierungsanzeige zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Realisierungsanzeige liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich bisher nicht vor.

Bis zur Vorlage einer Realisierungsanzeige mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 13.02.2019 (Reg.-Nr.: EL-064-2019) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis bestehen für das LBGR bei Einhaltung der Festlegungen und Beachtung der Hinweise aus der Stellungnahme der LMBV keine Versagensgründe gegen das geplante Bauvorhaben.

Montanhydrologie:

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Die dazu gegebenen Hinweise der LMBV vom 13. Februar 2019 sind zu beachten.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

zu richten.

Im Auftrag

Gerber

Anlage: 1 Übersichtskarte

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 · 01968 SenftenbergLandesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg
Herrn Buggel
Inselstraße 26
03046 CottbusPlanungskordinierung
VS12 Lausitz

Bearbeiter: Frau Scholz

Telefon 0 35 73 / 84 - 4154
Telefax 0 35 73 / 84 - 4630
<http://www.lmbv.de>

Datum: 13.02.2019

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz,
Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Altdöbern, Bl. 6805**
hier: Beteiligung TöB**Gesch.-Z.:** 27.2-1-197
Entsprechend Ihrer Anfrage vom 28.01.2019
Unsere Reg.-Nr.: EL-064-2019

Sehr geehrter Herr Buggel,

die Trasse der geplanten Hochspannungsfreileitung quert im Bereich des Flurstücks 87 der Gemarkung Altdöbern, Flur 5 den *Abschlussbetriebsplan (ABP) Werk- und Anschlussbahnen - Teil Brandenburg* (Gz.: z 25-1.4-1-1 vom 09.04.7998) der LMBV und steht in diesem Abschnitt unter Bergaufsicht.

Ein Sanierungserfordernis bestand/besteht in diesem Bereich nicht.

Für Maßnahmen, welche auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen zur Realisierung kommen sollen ist Folgendes zu beachten:

- Im Falle von Eingriffen ins Erdreich (z. B. der Errichtung eines Maststandortes) ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, Knappenstraße 1, VT51 (Frau Fey, Tel.-Nr.:03573-84-4182) ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen, in dem weitere Auflagen erteilt werden können.
- Der Baubeginn des Vorhabens ist der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich unter Vorlage aller durch den Vorhabenträger einzuholenden Genehmigungen anzuzeigen. Zuständiger Projektmanager und Ansprechpartner für die Belange des Bergrechts ist bei der LMBV, VL 2, Herr Petrich, Tel.-Nr.: 03573-84-4698

Der geplante Trassenabschnitt liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.

Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt im südlichen bis mittleren Abschnitt der Leitung bei +98,0 m NHN und sinkt in Richtung mittleren bis nördlichen Abschnitt auf minimal +94,5 m NHN ab.

Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch wie folgt einstellen:

- im südlichen Abschnitt der Leitung bei +102,0 m NHN.
- im mittleren Abschnitt bei +101,0 m NHN
- und sinkt in Richtung Norden deutlich auf minimal +91 m NHN ab.

Quelle: Hydrogeologisches Großraummodell Greifenhain, Modellstand 01/2016.

Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell).

Das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes liegt einzig beim Vorhabenträger.

Die LMBV übernimmt für v. g. Angaben keine Haftung.

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind zu berücksichtigen.

Bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit sind keine Angaben möglich, da keine entsprechenden Messstellen im Umfeld vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung der genannten Forderungen bestehen seitens der LMBV keine Einwände oder Einschränkungen bzgl. der geplanten 110-kV Hochspannungsfreileitung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


ppa. Kolba
Bereichsleiter
Sanierungsbereich Lausitz




i.V. Buhr
Abteilungsleiter
Planung Nord





Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3703/19+30#73655/2019
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 20. März 2019

**Planfeststellungsverfahren "Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Großräschen - Altdöbern" Bl. 6805**
Ihr Zeichen: 27.2-1-197

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 28.01.2019
- Erläuterungsbericht, März/2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, 11.01.2019
- Artenschutzfachbeitrag, 11.01.2019
- Ü-Plan, Nov/2017, Lagepläne

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 20. März 2019 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT
Sonstige Vorhaben

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Planfeststellungsverfahren "Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern" Bl. 6805 Ihr Zeichen: 27.2-1-197
	Barenz, T2@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens
Neubau 110KV Hochspannungsleitung Großräschen - Altdöbern
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)
Aus Sicht des flächenbezogenen Immissionsschutzes sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gegen die Ausführung der Planung bestehen keine Bedenken. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Nachbarschaftsverträglichkeit der von einer Hochspannungstrasse ausgehenden elektromagnetischen Felder und insbesondere der Vereinbarkeit mit der 26.BImSchV ist am 27.01.2016 an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (LAGV) abgetreten worden.

Dieses Dokument wurde am 25. Februar 2019 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Sonstige Vorhaben

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Planfeststellungsverfahren "Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern" Bl. 6805 Gz.: 27.2-1-197
	Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 BbgNatZustV Referat: N1 VNr.: Bearbeiter/In: Ellen Lorenz Telefon: 0355 4991 1348 Mail: ellen.lorenz@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens
Die Mitnetz Strom GmbH plant die Herstellung einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem bestehenden 110-kV-Umspannwerk Großräschen und dem geplanten 380-kV-Umspannwerk Altdöbern.
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)
Der naturschutzrechtliche Prüfumfang des LfU umfasst die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG.
Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)
Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG).

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop/Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild in unterschiedlicher Intensität verbunden. Maßgeblich sind dabei die mit der Errichtung der baulichen Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen, vor allem die zusätzliche Bodenversiegelung mit anteiligem Verlust des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, die Beseitigung von Waldstrukturen sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Eingriff in Waldflächen:

Im LBP wird dargelegt, dass die Holzung in forstrechtlicher Sicht im Erläuterungsbericht beschrieben ist. Zum Ausgleich soll eine Fläche von 1.500 m² mit Kiefern aufgeforstet werden. Im LBP wird auch erläutert, dass der Waldverlust keinen naturschutzfachlichen, sondern einen nach LWaldG definierten forstrechtlichen Eingriff darstellt.

Der Eingriff in die Waldflächen ist jedoch sowohl nach Forstrecht (Landeswaldgesetz) zu bilanzieren als auch nach Naturschutzrecht (BNatSchG). Laut HVE des Landes Brandenburg (S. 33) erfolgt die Kompensationsfestsetzung von Eingriffen in Waldbiotop waldrechtlich auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG unter Hinzuziehung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses.

Der Waldbiotopverlust stellt eine vom Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotop dar und ist demzufolge im LBP darzustellen und zu bilanzieren. Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses für den Biotopverlust sind die in Anspruch zu nehmenden Waldbiotope in Gehölzartenzusammensetzung, Alter und Struktur differenziert zu beschreiben. Für die Bilanzierung des Biotopverlustes sind Kompensationsfaktoren gemäß HVE (vgl. Anhang 1 - Orientierungswerte zur Bestimmung des Kompensationsumfanges für Biotopverluste, S. 60) anzusetzen. Dabei ist auch der Biotopverlust auf temporär genutzten Waldflächen (bspw. Montageflächen) zu berücksichtigen. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind vorzuschlagen. Es ist grundsätzlich möglich, den forstrechtlichen Ausgleich gleichzeitig für die naturschutzrechtliche Kompensation heranzuziehen, wenn die Aufforstungen die Anforderungen an eine naturschutzrechtliche Kompensation (fachliche Eignung) erfüllen. Dabei sind vor allem die Lage im gleichen Naturraum, das Aufwertungspotenzial der Aufforstungsfläche und die Baumartenzusammensetzung (vorzugsweise Laub- bzw. Mischwald, heimische Arten) maßgeblich. Eine Aufforstung mit Kiefern in Reinkultur erfüllt diese naturschutzfachliche Eignung nicht.

Insofern sind die Aufforstungsmaßnahmen im LBP hinreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben und darzustellen. Ein allgemeiner Verweis auf den Antrag auf Waldumwandlung bei der

zuständigen Forstbehörde ist nicht ausreichend. Der forstrechtliche Ausgleich und die naturschutzrechtliche Kompensation resultieren aus unterschiedlichen Rechtsinstrumenten, die jedes für sich abgeprüft werden müssen. Durch die Naturschutzbehörde wird geprüft, ob die vorgeschlagenen Aufforstungsflächen für die naturschutzrechtliche Kompensation geeignet sind (Aufwertungspotenzial), die Maßnahme den naturschutzfachlichen Anforderungen genügt (keine Aufforstung mit nichtheimischen Arten) und der Kompensationsumfang ausreichend bemessen ist. Insofern muss aus dem LBP eindeutig hervor gehen, wie und in welchem Umfang der Waldbiotopverlust ausgeglichen werden soll.

Die Ausgleichsmaßnahme A 2 (Entwicklung von Zwergstrauchheiden und Sandrasen auf trockenwarmen Standorten im FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“) ist eine Maßnahme für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (Blaubeer-Kiefernforste und Pfeifengras-Kiefern-Fichtenwälder), deckt jedoch nur einen Teil der Kompensation ab.

Bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ist ebenfalls § 15 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Daraus folgt unmittelbar, dass in Bewirtschaftungsplänen festgelegte Erhaltungsmaßnahmen nicht als Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG in Betracht kommen.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden und die sich nicht auf dem Eingriffsgrundstück befinden, dauerhaft und dinglich zu sichern sind (Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz). Der Nachweis ist vor Genehmigungserteilung zu erbringen. Dazu wird folgender Eintragungstext empfohlen: „Das Grundstück dient als Kompensationsfläche gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich gegenüber dem Land Brandenburg/Naturschutz, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam, auf dem Flurstück ... der Flur ... , Gemarkung ... , die Vornahme von Pflanzungen (bzw. einer anderen zu benennenden Maßnahme) gemäß den Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheids des LfU Reg.-Nr.: ... , als Kompensationsmaßnahme sowie die erforderliche Unterhaltspflege der Kompensationsmaßnahme zu dulden und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Veränderung der Kompensationsmaßnahme auf diesem Grundstück führen können“.

Nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen ergeht die abschließende Stellungnahme.

Dieses Dokument wurde am 19. März 2019 durch Ellen Lorenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**FORMBLATT
Sonstige Vorhaben**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz "Neubau 110-kV- Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern", Bl. 6805

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens
Zur Verbindung des neu zu errichtenden 380-kV Umspannwerkes Altdöbern (50Hertz Transmission GmbH) und des vorhandenen Umspannwerkes Großräschen (Woschkow) ist die Errichtung einer ca. 4,2 km langen 110-kV-Hochspannungsleitung durch die envia Mitteldeutsche Energie AG geplant. Die neue Trasse soll in einem Abstand von ca.50 m parallel zur vorhandenen 110-kV-Leitung Ragow-Großräschen verlaufen. Der Neu- bzw. Umbau der Umspannwerke ist nicht Bestandteil des Verfahrens.
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)
<i>Bearbeiterin: Frau Antje Fehlauer (Tel.: 0335 / 560 - 3404)</i>
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:
1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen
Im geplanten Vorhabengebiet befinden sich - keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen der Landesmessnetze, - keine Landesgewässer I. Ordnung gemäß § 3 Absatz 2 BbgWG in Verbindung mit der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 01.12.2008 und - keine Oberflächenwasserkörper, die der Berichtspflicht nach EU-Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

2. Hinweise zu Lage des Vorhabengebietes in ehemaligem Tagebaugebiet

(Rechtsgrundlage: siehe BbgWG §126(3), Satz 3, Punkt 1)

Bearbeiterin/Kontakt: Frau Angela Purz, Referat W13.3 (Tel.: 0355 / 4491 - 1370)

Die geplante Trasse befindet sich im Grundwasserwiederanstiegsgebiet, d.h. die Grundwasserstände sind noch durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung beeinflusst und haben noch nicht den perspektivischen Endwasserstand erreicht. Aussagen zu den aktuellen und den sich perspektivisch einstellenden mittleren Grundwasserständen sind bei der LMBV einzuholen. Es sollte geprüft werden, ob die Fundamente perspektivisch in das Grundwasser einbinden.

Im Auftrag

Antje Fehlauer

Dieses Dokument wurde am 7. Februar 2019 durch Antje Fehlauer schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Verbraucherschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe
- Herr Buggel -
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Frau Angela Schulz
Gesch.-Z.: LAVG_V4-
3412/258+45#64245/2019
(Bitte stets angeben)

Telefon: +49 331 8683-569
Telefax: +49 331 8683-585

<https://lavg.brandenburg.de/verbraucherschutz>
Angela.Schulz@LAVG.Brandenburg.de

13. März 2019

Stellungnahme

zum **Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern, Bl. 6805**

hier: Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – Dezernat V4 - Strahlenschutz

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (auch MITNETZ STROM) plant den Neubau einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Großräschen bis zum Umspannwerk Altdöbern.

Der Neubau der Leitung wird erforderlich, um das neue Umspannwerk Altdöbern gemäß dem Netzausbauplan im Gesamtnetz einzubinden. Der Neubau bzw. Umbau der Umspannwerke ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Es ist vorgesehen über eine Länge von ca. 4,2 km eine neue Trasse 50 m parallel zur bestehenden 110 kV-Leitung Ragow-Großräschen zu errichten.

Die Prüfung einer alternativen Verkabelung des Vorhabens hat ergeben, dass wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Insgesamt werden 15 Masten neu errichtet. Es kommt ein Masttyp mit Horizontalmastgestänge zur Anwendung. Die Leiterseiltemperatur beträgt ca. 150°C.

Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die wesentliche Änderung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert.

Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Diese Vorschrift gilt für Errichtung und wesentliche Änderung dieser Anlagen; sie ist also im vorliegenden Vorhaben einschlägig. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.

Innerhalb des Bereiches zur Nachweisführung der **Grenzwerteinhaltung** (10 m vom äußeren Leiterseil) sind keine maßgeblichen Immissionsorte (Orte, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten können) vorhanden. Aus Mangel an Betroffenheit ist kein Nachweis der Grenzwerteinhaltung erforderlich. Selbst direkt unter einer 110-kV-Freileitung werden die Grenzwerte allerdings in jedem Fall sicher eingehalten und weit unterschritten. Dies weisen auch die in Anlage 3 dargestellten Berechnungsergebnisse aus.

Im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen wurde unter Punkt 8.1.1 die **Prüfung des Minimierungspotentials** vorgelegt.

Diese Darstellung ist unvollständig und z.T. in sich widersprüchlich.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches von 200 m gemäß der 26. BImSchVVwV wurden 2 maßgebliche Minimierungsorte festgestellt. Der maßgebliche Minimierungsort „Straße am Umspannwerk 1, Großbräschen“ wurde in der weiteren Betrachtung völlig außen vor gelassen, da der Vorhabenträger der Meinung ist, dass dieser MMO näher von anderen Freileitungen tangiert wird und in deren PF-Verfahren zu betrachten wären und der von der hier zu beurteilenden Freileitung hinsichtlich seiner Minimierungsmöglichkeiten nur marginal beeinflusst wird. Diese Auffassung teilt das LAVG nicht. Ein Nachweis wurde dafür nicht erbracht.

Der andere maßgebliche Minimierungsort liegt außerhalb des Bewertungsabstandes von 10 m, weshalb stellvertretend hierfür 1 Bezugspunkt auf der Linie des Bewertungsabstandes¹ festgelegt wurde. Dies ist anforderungsgerecht. In Anlage 3 finden sich die Berechnungsergebnisse für diesen Bezugspunkt und auch Feldwerte für die maßgeblichen Minimierungsorte.

Die Prüfung des Minimierungspotenzials sollte im Hinblick auf die Felder an den Bezugspunkten erfolgen, nicht jedoch am tatsächlichen Minimierungsort.

Der Vorhabenträger führt dann aber weiter aus:

„Die oben genannten Grenzwerte der 26. BImSchV werden am Bezugspunkt im Abstand von 10 m zum ruhenden äußeren Leiterseil bereits sehr weit unterschritten“

Die deutliche Grenzwertunterschreitung in 10 m Abstand von der Trassengrenze einer 110-kV-Freileitung ist eine bekannte Tatsache, allerdings keine Begründung für den Entfall der Minimierungsprüfung.

An den maßgeblichen Minimierungsorten selbst ist kein Einfluss der Leitungen mehr feststellbar.

„Für die maßgeblichen Minimierungsorte wurden das Minimierungspotential geprüft und bei der Planung der Leitung umgesetzt.“

Abgesehen vom offensichtlichen inneren Widerspruch dieser Aussagen hat die Prüfung des Minimierungspotentials im Hinblick auf die Feldwerte an den Bezugspunkten zu erfolgen. Die Tatsache, dass an Orten im Bereich von 10...200 m die Immissionen entsprechend noch geringer sind, und in welchem Maß das der Fall ist, ist jedenfalls keine Begründung für den Entfall der Minimierungsprüfung.

Für die Minimierungsprüfung ist es erforderlich, die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen zunächst zu quantifizieren (Potential!) und dann zu bewerten. Beim Bewertungsmaßstab besteht Ermessensspielraum, ob neben der relativen Feldreduzierung auch das absolute Niveau betrachtet wird.

Eine Quantifizierung und Bewertung ist nicht erforderlich für solche Minimierungsmaßnahmen, die bereits in optimaler Weise mit der Planung umgesetzt wurden bzw. aus plausiblen Gründen nicht weiter optimiert werden können.

¹ 10 m vom äußeren ruhenden Leiter, in der Tabelle in Anlage 3 ausgewiesen als 178,7 m von der Trassenmitte

Vorliegend ist das gegeben für die Maßnahmen „Elektrische Schirmung“, „Minimieren der Seilabstände“, und „Optimieren der Leiteranordnung“. Die Maßnahme „Optimieren der Mastkopfgeometrie“ hätte eine hohe Wirksamkeit, wenn anstatt einer horizontalen Anordnung die vertikale Anordnung dem Vorrang gegeben wird. Aus technischen Gründen ist diese Option jedoch nicht möglich.

Für die Maßnahme „Abstandsoptimierung“ ist die Begründung in Kap. 8.1.1.1 i.V. mit Anlage 3 des Erläuterungsberichtes jedoch unvollständig. Es werden zwar Feldwerte an den Bezugspunkten für den geplanten Zustand angegeben. Nicht erkennbar ist aber, inwieweit diese Werte Ergebnis einer Minimierung sind.

Für die Aussagen

- Die geplanten Maststandorte wurden optimiert.
- weitere Erhöhung der Masten / größere Anzahl Masten --> geringe Wirksamkeit

ist eine quantitativ begründete Bewertung der Immission an den Bezugspunkten mit Bezug auf Variantenvergleiche vorzulegen.

Der MMO „Straße am Umspannwerk 1, Großräschen“ ist in die Bewertung einzubeziehen.

Hinweise:

Auf Seite 37 des Erläuterungsberichts wird ausgeführt, dass außerhalb des Bewertungsabstands von 10 m kein sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebender Immissionsbeitrag vorhanden sei. Dies ist nicht korrekt, wie auch die eigenen Berechnungen des Vorhabensträgers zeigen. Diese Aussage trifft erst jenseits des in der 26.BImSchVVwV für 110-kV-Freileitungen definierten Einwirkungsbereichs von 200 m zu.

Auf Seite 38 wird ausgeführt: „Im Normalbetrieb sind die Feldstärken jedoch niedriger, da die Leitung im Normalbetrieb nicht voll ausgelastet wird“. Dies trifft nur für das Magnetfeld, nicht aber für das konstante elektrische Feld zu.

Der Erläuterungsbericht ist entsprechend zu korrigieren.

Im Auftrag

Hahn
Dezernatsleiter V4

Dieses Dokument wurde am 13. März 2019 durch Michael Hahn schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: [Schulz, Angela](#)
An: [Buggel, Mirko](#)
Cc: [Hahn, Michael](#)
Thema: AW LAVG, V4 - zur Erwid. VT: PFV 110kV-Leitungen im Bereich Großräschen
Datum: Mittwoch, 25. September 2019 11:56:03

Sehr geehrter Herr Buggel,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahmen zur Erwidern der Vorhabensträgerin zu den Planungen:

1. 27.2-1-187 Großräschen ..., 3. BA
2. 27.2-1-197 Großräschen – Altdöbern

Zur Einwendung Nr. 6 (Ersatzneubau...) - 27.2-1-187 Großräschen ..., 3. BA

Die lfd. Nrn. 1-9 der Tabelle beschreiben keine separaten inhaltlichen Einwände des LAVG. Sie führen nur textlich erläuternd auf unsere eigentliche Forderung hin. Insoweit sehen wir keine Notwendigkeit, auf die Erwidern des VT hierzu unsererseits wieder einzugehen.

Nr. 10 enthält die eigentlichen Einwände, die wir teilweise aufrecht erhalten. Der Erwidern, des VT, wonach eine weitere Masthöhe wegen des dann nötigen Abgehens von standardisierten Masten ausscheidet, wird gefolgt.

Unsere Forderung

Für die Aussage: „Die geplanten Maststandorte wurden optimiert.“ ist eine quantitativ begründete Bewertung der Immission an den Bezugspunkten mit Bezug auf Variantenvergleiche vorzulegen.

wird dagegen aufrecht erhalten.

Begründung:

1.

Der VT verweist auf –unter Immissionsgesichtspunkten- bereits optimal gewählte Maststandorte mit einer Begründung („sind dabei [...] bestimmte Maximalabstände vorgegeben“ „Schon aus wirtschaftlichen Gründen[...] werden möglichst große Mastabstände gewählt.“), wonach besonders große Mastabstände diesbezüglich wünschenswert seien.

Das Gegenteil ist der Fall.

Vgl. 26. BImSchVVwV

„5.3.1.1 Abstandsoptimierung

Ziel der Maßnahme ist es, die Distanz der Leiterseile zu maßgeblichen Minimierungsorten zu vergrößern. Zum Boden wird die Distanz zum Beispiel durch die Erhöhung der Masten oder die Verringerung der Spannfeldlängen vergrößert.“

2.

Der VT führt aus, dass „eine weitere sinnvolle Optimierung [...] angesichts der bereits erzielten sehr geringen Feldstärkewerte nicht möglich“ sei. Mit anderen Worten: Weitergehende Feldreduzierungen seien generell nicht sinnvoll, wenn sich Immissionswerte an den

Bezugspunkten in 10 m Abstand von der Trassengrenze -wie vorliegend- im Bereich von 2 ... 5 μ T ergeben. Weder gibt der VT eine Begründung für diese konkrete Maßstabswahl noch ist dieser „Untergrenzen-Ansatz“ generell im Sinne der 26. BImSchVVwV sachgerecht. Zur Verdeutlichung: Grundsätzlich ist denkbar, dass sogar deutlich höhere Immissionswerte im Einzelfall das Ergebnis einer sachgerechten Optimierung sein können, wenn ein Variantenvergleich ergeben hat, dass weitere Reduzierungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind. Eben jener Variantenvergleich –die Abwägung der Feldstärkendifferenz zwischen dem als optimiert bewerteten Zustand und dem grundsätzlich technisch darüber hinaus möglichen- geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Die Erwiderung des VT zu Nr. 11 trifft nicht zu.

In den zitierten Durchführungshinweisen des LAI ist an dieser Stelle vom Einwirkungsbereich (nicht vom Bewertungsabstand) die Rede, also eben jenen durch die 26. BImSchVVwV konkretisierten 200 m.

Wegen der unzutreffenden Aussage, dass bereits jenseits von 10 m ab Trassengrenze kein signifikant von der Hintergrundbelastung sich abhebender Immissionsbeitrag vorhanden sei, erhalten wir die Forderung nach Korrektur aufrecht.

Unser zweiter Hinweis unter 11 betraf lediglich die Tatsache, dass der Auslastungsgrad einer Hochspannungsleitung praktisch keine Auswirkung auf das von ihr ausgehende elektrische Feld hat. Dies ist für die unsere immissionsschutzrechtliche Bewertung im Weiteren aber ohne Belang. Der VT geht in seiner Erwiderung nicht auf den Einwand ein; wir unterstellen, dass auch er die genannte Tatsache nicht bestreitet.

Zur Einwendung Nr. 7 (Neubau 110kV-Freileitung Großräschen-Altdöbern) - 27.2-1-197
Großräschen – Altdöbern

Die lfd. Nrn. 1-6, 8-10 der Tabelle beschreiben keine separaten inhaltlichen Einwände des LAVG. Sie führen nur textlich erläuternd auf unsere eigentliche Forderung hin. Insoweit sehen wir keine Notwendigkeit, auf die Erwiderungen des VT hierzu unsererseits wieder einzugehen.

In der lfd. Nr.7 wurden bzgl. der Bewertung des maßgeblichen Minimierungsortes (MMO) „Straße am Umspannwerk 1“ vom VT ergänzende Ausführungen getätigt. Die Ergänzungen sind aus Sicht des LAVG nachvollziehbar. Einer weitergehenden Untersuchung bedarf es für diesen MMO nicht mehr.

Unsere Einwände zu Nr. 11 erhalten wir aufrecht.

Unsere Forderung

Für die Aussage: „Die geplanten Maststandorte wurden optimiert.“ weitere Erhöhung der Masten/größere Anzahl Masten -> geringe Wirksamkeit ist eine quantitativ begründete Bewertung der Immission an den Bezugspunkten mit Bezug auf Variantenvergleiche vorzulegen.

wird dagegen aufrecht erhalten. (Die Bewertung muss hier nicht für den MMO „Straße am Umspannwerk 1“ erfolgen (vgl. Ausführung zu lfd. Nr. 7).

Begründung:

1.

In Bezug auf die Maststandorte und –höhen werden raumordnerische Gründe sowie Vogelschutz und Landschaftsschutz als Begründung für die konkrete Parameterwahl angegeben. Es ist jedoch für uns nicht erkennbar, dass die genannten Anpassungen den Planungsspielraum des VT auf Null reduzieren. Im Sinne einer Abwägung ist also zunächst die grundsätzlich technisch mögliche Immissionsreduzierung (das Potential) am Bezugspunkt zunächst numerisch zu beschreiben und den anderweitig sich ergebenden Nachteilen gegenüberzustellen. Siehe auch die Ausführungen unter Pkt. 3.

2.

Der VT verweist auf –unter Immissionsgesichtspunkten- bereits optimal gewählte Maststandorte mit einer Begründung („sind dabei [...] bestimmte Maximalabstände vorgegeben“ „Schon aus wirtschaftlichen Gründen[...] werden möglichst große Mastabstände gewählt.“), wonach besonders große Mastabstände diesbezüglich wünschenswert seien.

Das Gegenteil ist der Fall.

Vgl. 26. BImSchVVwV

„5.3.1.1 Abstandsoptimierung

Ziel der Maßnahme ist es, die Distanz der Leiterseile zu maßgeblichen Minimierungsorten zu vergrößern. Zum Boden wird die Distanz zum Beispiel durch die Erhöhung der Masten oder die Verringerung der Spannfeldlängen vergrößert.“

3.

Der VT führt aus, dass „eine weitere sinnvolle Optimierung [...] angesichts der bereits erzielten sehr geringen Feldstärkewerte nicht möglich“ sei. Mit anderen Worten: Weitergehende Feldreduzierungen seien generell nicht sinnvoll, wenn sich Immissionswerte an den Bezugspunkten in 10 m Abstand von der Trassengrenze -wie vorliegend- von 11,66 μT ergeben.

Weder gibt der VT eine Begründung für diese konkrete Maßstabswahl noch ist dieser

„Untergrenzen-Ansatz“ generell im Sinne der 26. BImSchVVwV sachgerecht.

Zur Verdeutlichung: Grundsätzlich ist denkbar, dass sogar deutlich höhere Immissionswerte im Einzelfall das Ergebnis einer sachgerechten Optimierung sein können, wenn ein Variantenvergleich ergeben hat, dass weitere Reduzierungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind. Eben jener Variantenvergleich –die Abwägung der Feldstärkendifferenz zwischen dem als optimiert bewerteten Zustand und dem grundsätzlich technisch darüber hinaus möglichen- geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Die Erwiderung des VT zu Nr. 12 trifft nicht zu.

In den zitierten Durchführungshinweisen des LAI ist an dieser Stelle vom Einwirkungsbereich (nicht vom Bewertungsabstand) die Rede, also eben jenen durch die 26. BImSchVVwV konkretisierten 200 m.

Wegen der unzutreffenden Aussage, dass bereits jenseits von 10 m ab Trassengrenze kein signifikant von der Hintergrundbelastung sich abhebender Immissionsbeitrag vorhanden sei, erhalten wir die Forderung nach Korrektur aufrecht.

Unser zweiter Hinweis unter 12 betraf lediglich die Tatsache, dass der Auslastungsgrad einer Hochspannungsleitung praktisch keine Auswirkung auf das von ihr ausgehende elektrische Feld hat. Dies ist für die unsere immissionsschutzrechtliche Bewertung im Weiteren aber ohne Belang. Der VT geht in seiner Erwiderung nicht auf den Einwand ein; wir unterstellen, dass auch

er die genannte Tatsache nicht bestreitet.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen

Angela Schulz

Sachbearbeiterin
Dezernat V4 - Strahlenschutz
(Haus 4, Zimmer 314)
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Postanschrift: Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Besucheranschrift: Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Telefon: 0331/8683-569
Telefax: 0331/8683-585
Mail: angela.schulz@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://www.lavg.brandenburg.de>

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

Von: Buggel, Mirko
Gesendet: Mittwoch, 18. September 2019 13:59
An: Schulz, Angela
Betreff: PFV 110kV-Leitungen im Bereich Großräschen

1. 27.2-1-187 Großräschen ..., 3. BA
2. 27.2-1-197 Großräschen – Altdöbern

Sehr geehrte Frau Schulz,

zu den beiden lfd. Verfahren sende ich Ihnen die Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Bitte teilen Sie mir mit, ob sich damit ggf. einzelne Punkte erledigt haben.

Wir können dazu gern auch telefonieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mirko Buggel

Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
- Energieservice -
Inselstraße 26
03046 Cottbus

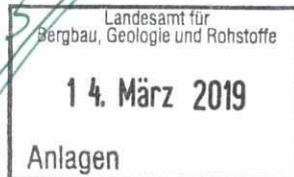
Tel.: +49 355 48640 322

Fax: +49 355 48640 510

Email: mirko.buggel@lbgr.brandenburg.de

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
z. Hd. Herrn Buggel
Postfach 10 09 33
03009 Cottbus



Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Hagen
Gesch-Z.: 2241-33902/2019/66
Telefon: 03342 4266-2209
Fax: 03342 4266-7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: cornelia.hagen@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 06.03.2019

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern, Bl. 6805

Ihre Nachricht vom: 28. Jan. 2019

Ihr Zeichen: 27.2-1-197

Beteiligung der Behörden

Sehr geehrter Herr Buggel,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen den geplanten Neubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Großräschen und dem Umspannwerk Altdöbern bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV eingeschlossen, keine grundsätzlichen Einwände.

Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität bei.

Außenstelle Cottbus • Gulgener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Des Weiteren dient das Vorhaben der bedarfsgerechten Aufnahme von Einspeiseleistungen aus erneuerbaren Energien.

Im Bereich zwischen den Masten 2 und 14 verläuft die Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Trassenkorridor der vorhandenen 110-kV-Freileitung Ragow – Großräschen.

Zwischen den Masten 3 und 4 quert die Hochspannungsfreileitungstrasse die Eisenbahnstrecke Senftenberg - Lübbenau, die sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr befahren wird.

Des Weiteren quert die Trasse die Landesstraße 53 im Bereich zwischen Mast 2 und Mast 3, auf der u. a auch Linien des übrigen ÖPNV verkehren sowie eine kommunale Straße zwischen dem Umspannwerk Großräschen und Mast 1.

Bezüglich der Kreuzung gewidmeter Verkehrsstrassen durch die Hochspannungsfreileitung wurde in den Unterlagen unter Punkt 4.1.1 lediglich auf den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit den Trägern der Baulast (hier: Deutsche Bahn AG, Landesbetrieb Straßenwesen und Stadt Großräschen) hingewiesen.

Ob und in welchem Umfang mit Behinderungen oder Einschränkungen des Verkehrs auf v. g. Verkehrsstrassen während der Bauphase, insbesondere während des Seilzugs zu rechnen ist, konnte ich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen.

Grundsätzliches Ziel sollte es sein, Behinderungen und Einschränkungen des Eisenbahn- und Straßenverkehrs durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Sicherung durch Errichtung von Schleifgerüsten während des Seilzugs, zu vermeiden.

Im Rahmen der weiteren Planung wäre zu diesem Punkt eine ergänzende Aussage zu treffen.

Können zeitlich begrenzte Verkehrseinschränkungen nicht ausgeschlossen werden, sind die o. g. Träger der Baulast und bei Betroffenheit auch der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz rechtzeitig zu informieren.

Im Falle der Erbringung von Leistungen im Schienenersatzverkehr weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese beim LBV, Dezernat 22 anzuzeigen sind.

Informationen über Planungen im Zuge der Eisenbahnstrecke, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor. Ich empfehle aber, hierzu die Deutsche Bahn AG zu konsultieren.

Planungen im Bereich des übrigen ÖPNV sind mir ebenfalls nicht bekannt.

Belange der Binnenschifffahrt werden von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Den zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Bereich des zivilen Luftverkehrs betreffend, verweise ich an dieser Stelle auf die gesonderte Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Lufffahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).

Eine Beurteilung des Vorhabens aus straßenbaulicher und straßenplanerischer Sicht liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hagen



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
z. Hd. Herrn Buggel
Postfach 10 09 33
03009 Cottbus



Bearb.: Herr Palm
Gesch-Z.: 4122-5.01.80/1397OSL-
PFV/19
Telefon: 03342/4266-4112
Fax: 03342/4266-7612
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: Michael.Palm@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 14.03.2019

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz
Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern (Bl. 6805)
Stand: März 2018**

Hier: Beteiligung der Behörden

Ihr Schreiben vom 28.01.2019; Ihr Gesch-Z.: 27.2-1-197

Sehr geehrter Herr Buggel,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern (Bl. 6805) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern (Bl. 6805).

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung:

Der im Kartenmaterial ausgewiesene Trassenverlauf zu dem Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern (Bl. 6805) startet ca. 8,5 km nordwestlich (Ausgangspunkt UW Großräschen) vom Flugplatzbezugspunkt des Verkehrslandeplatzes Welzow und verläuft somit außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG)

Durch die maximale Masthöhe von 28,5 m über Grund wird die nach § 14 Abs. 1 LuftVG zulässige Höhe von 100 m über Grund nicht überschritten.

Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern (Bl. 6805).

Hinweise:

1. Sollten sich Änderungen an dem Planungsvorhaben ergeben, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bitte bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung ein.
2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmung-/Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.

Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Erwiderungsschreiben zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Palm

zu 27.2-1-197



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Herr Buggel
Postfach 10 09 33
03009 Cottbus

LBGR Brandenburg
04. Feb. 2019
Anl.

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Stadtarchäologie
Bearbeiter: Dr. Fabian Gall
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 18 23
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: fabian.gall@bldam-brandenburg.de

32/17

947

Wünsdorf, den 31. Januar 2019

Ihr Zeichen
27.2-1-197

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2019:022

Planfeststellungsverfahren Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, Bl. 6805, Lkr. Oberspreewald-Lausitz

Hier: Fachliche Stellungnahme zur Benehmensherstellung gem. BbgDSchG § 19 (3)

Sehr geehrter Herr Buggel,

haben Sie vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Begründete Anhaltspunkte für die Ausweisung konkreter Bodendenkmal-Vermutungsflächen sind derzeit ebenso nicht vorhanden.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Wir bitten darum, den Veranlasser und die bauausführenden Firmen über die genannten Denkmalschutzbestimmungen in geeigneter Weise (z. B. Bescheid) zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sabine Eickhoff
Referatsleiterin Großvorhaben / Sonderprojekte

Kopie an - Lkr. Ober-Spreewald-Lausitz / Untere Denkmalschutzbehörde

zu 27.2-1-197

10



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Von-Schön-Straße 11 | 03050 Cottbus

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Landesamt für
Bergbau, Geologie und Rohstoffe
07. März 2019
Anlagen

3217

2027

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
Bearb.: Frau Mohaupt
Gesch.-Z.: 431a.10
Hausruf: 0355/4991 6827
Fax: 0331/275 486 532
Internet: www.ls.brandenburg.de
adele.mohaupt@ls.brandenburg.de
Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 01.03.2019

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neu-
bau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern, Bl.6805**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Planfeststellungsverfahren berührt die L 53 im Abschnitt 010 ca. bei km
2,93.

Grundsätzlich gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg
gegen das Vorhaben keine Einwände.

Im betroffenen Bereich bestehen gegenwärtig keine Planungsabsichten.

Der § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Brandenburgischen
Straßengesetzes (BbgStrG) sind zu beachten.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Heike Pfretzschner



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Calau | Lindenstraße 7 | 03205 Calau

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Oberförsterei Calau
Lindenstraße 7
03205 Calau

Bearb.: Herr Lerch
Gesch.Z.: LFB-2707-7026-30/0118
Telefon: (0 35 41) 71 29 43
Fax: (0 35 41) 71 24 96
Andreas.Lerch@LFB.Brandenburg.de
obf.calau@LFB.Brandenburg.de

Calau, 17.Mai 2019

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr.1 Energiewirtschaftsgesetz,
Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern, Bl.6805
Reg.-Nr.: 27.2-1-197
Ihre Beteiligung vom 28.01.2019

Sehr geehrter Herr Buggel,

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über die begehrte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG zur wort- und inhaltsgleichen Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss.

I. Forstrechtliche Belange

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Standflächen für Energiemasten. Dadurch werden nachstehende Waldflächen durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg LWaldG lasse ich die Nutzungsart Maststandorte durch dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf nachstehend aufgeführten Grundstücken zu:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	Mast-Nr.
Woschkow	2	79	56,25	1
Woschkow	2	80/3	56,25	2

Dienstgebäude

Lindenstraße 7

Bankverbindung:

Sprechzeiten:

Telefon

(0 35 41) 22 19

Fax

(0 35 41) 71 24 96

03205 Calau
LB Hessen Thüringen, IBAN: DE 5830 0500 0070 3500 0079, BIC: WELADEDXXX

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	Mast-Nr.
Woschkow	3	29	56,25	3
Woschkow	3	5	56,25	4
Woschkow	3	5	56,25	5
Altdöbern	5	50	56,25	6
Altdöbern	5	50	56,25	7
Altdöbern	5	48	56,25	8
Altdöbern	5	55	56,25	9
Altdöbern	5	112	56,25	10
Altdöbern	5	112	56,25	11
Altdöbern	5	65	56,25	12
Altdöbern	5	65	56,25	13
Altdöbern	9	20	56,25	14
Altdöbern	9	20	56,25	15
Summe:			843,75	

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme ist, farblich dargestellt (Anlage: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

Weiterhin werden nachstehende Waldflächen für einen Zeitraum von zwei Jahren (Bau-phase) durch eine zeitweilige Waldumwandlung in Anspruch genommen:

Mastfeld	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²
Portal-Mast 1	Woschkow	2	77/3	62
Mast 1-Mast 2	Woschkow	2	79	12.345
Mast 1-Mast 2	Woschkow	2	80/3	6.807
Mast 2-Mast 3	Woschkow	2	132	679
Mast 2-Mast 3	Woschkow	2	128	790
Mast 2-Mast 3	Woschkow	2	123	18
Mast 2-Mast 3	Woschkow	3	30	4.783
Mast 2-Mast 4	Woschkow	3	29	6.794
Mast 3-Mast 4	Woschkow	3	12	1.315
Mast 3-Mast 4	Woschkow	2	122	82
Mast 3-Mast 4	Woschkow	2	94	1.213
Mast 3-Mast 4	Woschkow	3	10	24
Mast 3-Mast 4	Woschkow	2	88	187

Mastfeld	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²
Mast 3-Mast 4	Woschkow	3	8	22
Mast 3-Mast 4	Woschkow	3	7	439
Mast 3-Mast 5	Woschkow	3	5	17.771
Mast 4-Mast 6	Woschkow	2	92	1.438
Mast 3-Mast 4	Woschkow	2	91	28
Mast 5-Mast 6	Altdöbern	5	51	3.418
Mast 5-Mast 6	Altdöbern	5	87	2.197
Mast 5-Mast 8	Altdöbern	5	50	32.350
Mast 7-Mast 9	Altdöbern	5	48	23.217
Mast 8-Mast 9	Altdöbern	5	49	174
Mast 8-Mast 10	Altdöbern	5	55	5.535
Mast 9-Mast 10	Altdöbern	5	56	219
Mast 9-Mast 10	Altdöbern	5	57	1.815
Mast 9-Mast 10	Altdöbern	5	58	54
Mast 9-Mast 12	Altdöbern	5	112	31.880
Mast11-Mast 12	Altdöbern	5	64/5	151
Mast 11-Mast 14	Altdöbern	5	65	22.140
Mast 13-Mast 14	Altdöbern	5	106	348
Mast 13-Mast 14	Altdöbern	5	67	3.497
Mast 13-UW	Altdöbern	9	20	17.520
Mast 15-UW	Altdöbern	9	10	381
Summe:				199.694

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

II. Nebenbestimmungen

Diese waldrechtliche Genehmigung ergeht gem. § 36 VwVfG unter folgenden Nebenbestimmungen:

a. Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen ist befristet auf 4 Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

b. Aufschiebende Bedingungen

1. Um die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele zu gewährleisten (Auflage 2), darf mit der Waldumwandlung erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Serviceeinheit Doberlug Kirchhain eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von

54.704,82 EUR

(in Worten: vierundfünfzigtausendsiebenhundertvier ⁸²/₁₀₀ EUR)

unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) als Sicherheitsleistung hinterlegt und schriftlich anerkannt wurde.

Auf der Bürgschaftsurkunde ist die Bezeichnung des Vorhabens, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheides anzugeben.

Alternativ ist die zinslose Hinterlegung durch Einzahlung bei

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE58 3005 0000 7035 0000 79
Verwendungszweck	<u>Sicherheitsleistung Oberf. Calau</u>

möglich oder die Beibringung einer vergleichbaren Bürgschaft von Versicherungen mit Sitz in Deutschland.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann auf Antrag nach zwei Vegetationsperioden bis zur Höhe der zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Restleistung reduziert werden.

Voraussetzung für die vollständige Rückzahlung der Sicherheitsleistung ist die forstbehördliche Endabnahme zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur unter Gewährung des Anspruchs für den Adressaten.

Dabei wird der Zeitpunkt, wann die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen tatsächlich eintritt und somit der Sicherungszweck entfällt, gem. Auflage 4.4. definiert.

c. Auflagen

1. Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau, den Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 2 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“) und den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit beigefügter Vollzugs-

anzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“) anzuzeigen.

2.. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der **dauerhaften Waldumwandlung** als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im **Flächenverhältnis von 1:2** auf der unten genannten Fläche in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ersatzfläche (m ²)
Freienhufen	1	455	1.688

Gemäß § 9 (1) LWaldG bedarf diese Erstaufforstung einer waldrechtlichen Genehmigung. Diese ist von der zuständigen Oberförsterei Senftenberg einzuholen.

3. Für die zeitweiligen Waldumwandlungen für die Dauer von zwei Jahren, ist ein Ausgleich auf einer Fläche von **4,00 ha** in Form einer Laubholz- bzw. Laubnadelholzkultur zu leisten. Hierfür ist kurzfristig durch den Antragsteller eine geeignete Fläche zu benennen. Ein mit dem Eigentümer der Fläche abgestimmter Pflanz- und Kulturplan ist zu erstellen.

4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

4.1 Es ist eine 0,1688 ha bzw. 4,00 ha große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten (**Summe 4,1688 ha**).

4.2 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

4.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den für den Landeswald Brandenburg geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, entsprechen. Der Begünstigte hat die Bestätigung der durchgängigen Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete 2.1 und 1.2 nach Erlass vom 18.09.2013, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb durch Angabe der Gehölzindexnummer nachzuweisen.

4.4 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

4.5 Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (Auswahl: rotwild-, damwild-, rehwild- und hasensicher, 2 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV13 zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

4.6 Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

4.7 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen- und-sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Vertei-

lung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

III. Begründung

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen, ist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sind sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Die geplante Waldumwandlung ist aus forstrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, da es sich hier vorliegend um Waldflächen handelt, in der die Überführung von Wald in die angestrebte Nutzungsart Maststandorte nicht ausgeschlossen ist.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind weiterhin die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im Ergebnis des Abwägungsvorgangs war dem Antrag stattzugeben.

Auch ist der zur Umwandlung genehmigte Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung nicht von der herausragenden Bedeutung, als dass die Genehmigung hätte versagt werden sollen. Dabei

ist die Wertigkeit der Waldfläche mit den Kriterien Standort, Waldstruktur, Naturnähe, Bestandesalter, Wasserschutz, Bodenschutz, Klima-/Immissions-/Lärmschutz, Sicht-/Straßen-/Waldbrandschutz, Bedeutung für Waldökosystemforschung, Bedeutung für Generhaltung / Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut auf Grundlage der forstlichen Rahmenplanung gemäß § 7 LWaldG, speziell mit der Waldfunktionskartierung, geprüft worden.

Für die Baumaßnahme werden ca. 31.000 m² FFH – Fläche - WF 6400 (Binnendünenkomplex Woschkow) sowie im nördlichen Trassenbereich geschützte Biotope – WF 6610 durch die dauerhafte und zeitweilige Waldumwandlung betroffen.

Die im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren von der Antragstellerin formulierte Darstellung, dass mit dem Bauvorhaben eine zeitweilige Waldumwandlung nicht verbunden ist kann von Seiten der unteren Forstbehörde nicht akzeptiert werden. Auf 19,97 ha kann der Wald zumindest während der Holzerntemaßnahmen, des Holztransportes, der Trassenherstellung sowie für die Durchführung der eigentlichen Bauausführung (Ausheben der Fundamente, Aufstellung von Schwerlastkränen, Bewegung von Baumaschinen und Material) die Schutz- und Erholungsfunktionen nicht gewährleisten. Somit wird der Tatbestand einer zeitweiligen Waldumwandlung auf einer Fläche von 19,97 ha festgestellt und muss dementsprechend kompensiert werden.

Da es sich mit der Herstellung der 110 KV Trasse um eine spezifische Auslegung der Waldeigenschaft (§ 2 LWaldG) handelt, wird für die zeitweilige Waldumwandlung eine Kompensation in Form einer Erstaufforstung gefordert.

Begründung zu a. - Befristung:

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen, ist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sind sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Begründung zu b. – Aufschiebende Bedingungen:

Sicherheitsleistung

Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine geeig-

nete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Brandenburg. Die Höhe der Sicherungsleistung richtet sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der VV § 8 LWaldG und der WaldErhV.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage und den Kosten einer standortgerechten Laubholzkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m²]
843,75 m² x 2,0 = 1687,50 m²

Begründung einer Laubholzkultur und 5jährige Pflege auf
1687,50 m² x 1,30 €/m² = **2.193,75 €**

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstückes in der Region bei dauerhaft umzuwandelnder Fläche
1687,50 m² x 0,35 €/m² = **590.63 €**

110 kV - Leitungstrasse – zeitweilige Waldumwandlungen (max.2 Jahr)

Ausgleich für den Verlust der Waldfunktionen für die zeitweiligen Waldumwandlungen:

Die Höhe der zu leistenden finanziellen Kompensation staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden finanziellen Kompensation zu leisten ist. Entsprechend werden bei einer zweijährigen Nutzungsartenänderung 20 % des Betrages fällig.

umzuwandelnde Flächen [m²] x Faktor für zeitw. Waldumwandlungen = Ersatzfläche [m²]
199.694 m² x 20 % = 39.938,80 m²

Begründung einer Laub - bzw. Laubnadelholzkultur und 5jährige Pflege auf
39.938,80 m² x 1,30 €/m² = **51.920,44 €**

Für die auszugleichende, dauerhaft und zeitweilig umzuwandelnde Fläche ergibt sich somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von **54.704,82 €**.

Die vorgenannten Bedingungen sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Der Antragsteller wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Begründung zu c. – Auflagen:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstsaatgut-Herkunftsgebietsverordnung.

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietsheimische Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen. Die vorgeschlagene Ersatzaufforstungsfläche erfüllt die geforderten Anforderungen uneingeschränkt.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des BZT-Erlasses hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

IV. Hinweise

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwandlungsgenehmigung bzw. waldrechtliche Zustimmung zur Erstaufforstung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Die untere Forstbehörde behält sich vor, auf Antrag des Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen anzupassen und neu festzusetzen. Der Antrag kann frühestens zwei Vegetationsperioden nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden.

Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Neupetershain, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Heindel, Tel.: 01622071454.

Der Antragsteller wird gebeten, sich mit diesem abzustimmen.

V. Gebührenentscheidung

für den Erlass der vor bezeichneten Waldumwandlungsgenehmigung ist die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Calau wird hiermit auf

1350,00 Euro

(in Worten: **eintausenddreihundertfünfzig 00/100 EURO**)

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz des Landes Brandenburg GebGBbg und GebOLandw.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG
- 5.2.2.1 Entscheidungen über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald nach § 8 Absatz 1 und 6 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen von 100,- bis 10.000,- EUR vorgegeben.

Innerhalb des Gebührenrahmens, den die o.g. Tarifstelle 5.2.2.1 vorgibt, sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der festzusetzenden Rahmengebühr obliegt es der vollziehenden Verwaltung, für eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner untereinander zu sorgen, indem im Einzelfall eine nach den gesetzlichen Bemessungskriterien § 14 Abs. 1 GebGBbg angemessene Gebühr bestimmt wird.

Im vorliegenden Fall ergab sich der Verwaltungsaufwand insbesondere aus:

- Ortstermine / Inaugenscheinnahme
- umfassende Antragsprüfung
- Erarbeitung der Stellungnahme
- Abstimmung mit anderen Behörden

Die Amtshandlung war für den Gebührenschuldner von Bedeutung, Nutzen und wirtschaftlichem Wert.

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 58 3005 0000 7035 0000 79
Verwendungszweck	<u>Gebühr: LFB-2707-7026-30/0118</u>

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung. Die mit Gebührenbescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

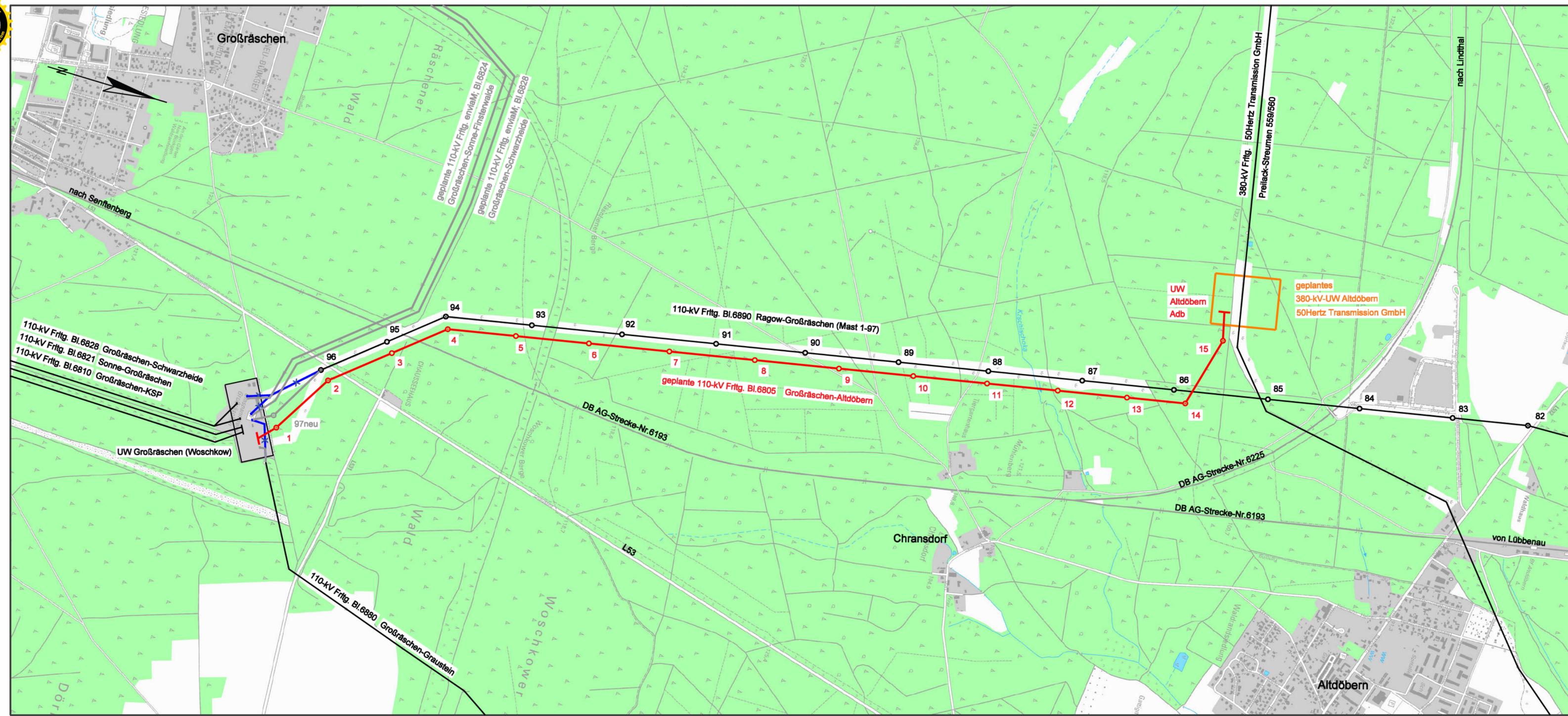
Niepraschk
Leiter der Oberförsterei

Anlagen

Anlage Forst 1: Karte Waldumwandlungsflächen
Anlage Forst 2: Vollzugsanzeige Waldumwandlung
Anlage Forst 3: Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung- **WaldErhV**) vom 5. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung
4. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur **Sicherung gebietsheimischer Herkünfte** bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812) in der jeweils geltenden Fassung
5. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
7. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
8. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung



Karte: dauerhafte Waldumwandlungsflächen/Maststandorte

Festgestellt	
Cottbus	den
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
	- Siegel -
Im Auftrag	

Legende	
Leitungssache Freileitung (Bestand enviaM/ 50Hertz Transmission GmbH)	
Leitungssache (geplante Freileitung enviaM)	
Leitungssache (Rückbau)	
Leitungssache (geplante Freileitung enviaM) Großräschen-Altdöbern	
Tragmast mit Leitungssache (Neubau)	
Abspannmast mit Leitungssache (Neubau)	

Übersichtsplan 110-kV Freileitung Großräschen-Altdöbern Bl.6805 Neubau EEG

Verwendete TK10: 3425 5716; 3425 5721; 3430 5716; 3430 5721
 Datengrundlage: Rasterdaten der Topografischen Karte mit Genehmigung des zuständigen Landesvermessungsamtes / LVermGeo.
 Lizenziert für die enviaM. Nutzungsvereinbarung Nr.: NVGeo 150050045

Maßstab:	1 : 10 000
Erstellt:	02/2016 bis 11/2017
Inhalt:	Akt. Trassenplan



Ein Unternehmen der
envia M-Gruppe

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -

zum Bescheid vom: _____ Az.: _____

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit vom _____ bis voraussichtlich _____ an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

Sicherheitsleistung in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____

Walderhaltungsabgabe in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____

Sonstige: _____

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen - Vollzugsanzeige Ersatz-

zum Bescheid vom: _____ Az.: _____

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Ersatzmaßnahmefläche: _____ Gemarkung: _____

Flur:

Flurstück:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Ersatzmaßnahmen auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom _____ bis voraussichtlich _____ an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert (Baumart/ Stückzahl/ Pflanzverband/Waldrand/Zaun):

Maßnahme	Baumart	Stückzahl	Pflanzverband	Waldrand	Zaun

Ort, Datum _____

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

20 27. 2-7-197



Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung



Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Herr Buggel
Postfach 10 09 33
03009 Cottbus

Bearb.: Herr Meinert
Gesch.-Z.: GL 5.15-0074/2019
Tel.: 0335/ 60676 9935
Fax: 0335/ 60676 9940
werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de

www.gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 19.02.2019

Planung/Vorhaben: Planfeststellungsverfahren: Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Großräschen – Altdöbern, Bl. 6805

Gemeinden: Großräschen, Stadt; Altdöbern
Kreis: Oberspreewald-Lausitz
Region: Lausitz-Spreewald

Ihre Anfrage vom 28.01.2019 eingegangen am 30.01.2019 Ihr Zeichen/Reg-Nr.: 27.2-1-197

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Trägerbeteiligung öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren geben wir folgende landesplanerische Stellungnahme ab:

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- Erfordernisse der Raumordnung stehen derzeit nicht entgegen.**
- Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.
- Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.
- Es sind folgende Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen:

Erläuterungen

Zur Begründung verweisen wir auf die landesplanerische Stellungnahme zur Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens vom 02.07.2015 (Reg.-Nr. ROV-1506/2015/S).

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009

Dienstsitze		
AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54

Telefon	Fax
0331-866-8701	0331-866-8703
0335-494924-51	0335-494924-99
0335-60676-9931	0335-60676-9940

ÖPNV
Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Hinweise

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Vorhabens geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Meinert

zu 27.2-1-197



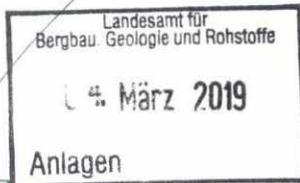
LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus



Handwritten: 16, 32/A, 1859

Zossen, 28.02.2019

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Herr Stroh
Gesch.-Z.: KMBD 1.21
Telefon: 033702 / 214-0
Fax: 033702 / 214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Kampfmittelbeseitigungsdienst@Polizei.Brandenb
urg.de

Ortsname: **Großräschen - Altdöbern**
Vorhaben: **Planfeststellungsverfahren Neubau 110-kV-
Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern**
Ihr Zeichen: **GZ: 27.2-1-197**
Reg. / RPL-Nr.: **201908610000**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **28.01.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt **keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf den Flächen der Maststandorte und für die o.g. Freileitungstrasse ergeben**. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stroh

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo,Di,Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Dezernat 32
Herr Buggel
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Autorisierte Stelle Digitalfunk

Funkplanung
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen

Bearb.: Herr Peter Sandner
Gesch-Z.: IT 5.22.1
Telefon: +49 (0)33702 91-276
Internet: www.polizei.brandenburg.de
peter.sandner@polizei.brandenburg.de

Zossen, 12.03.2019

**Planfeststellungsverfahren gemäß §43 Nr. 1
Energiewirtschaftsgesetz,
Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Altdöbern
(Bl. 6805)**

hier: Auskunft zur Betroffenheit und Stellungnahme

Ihre Nachricht:

Schreiben vom 28.01.2019

Prüfungsgegenstand:

Es folgt die Bewertung des oben genannten Bauvorhabens, in Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung von Richtfunkverbindungen oder sonstigen Einrichtungen des Digitalfunks der Behörden mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Bundeslandes Brandenburg.

Bewertungsergebnis:

Anhand der eingereichten Unterlagen, wurden im Bereich des zu prüfenden Planungsgebietes Einflüsse auf Funkanlagen oder Funkstrecken der BOS des Bundeslandes Brandenburg, wie folgt festgestellt:

Sämtliche Stromleitungen zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3 durchlaufen lt. Planung, den Einflussbereich einer Fresnelzone, die sich im betrachteten Bereich von 0 bis 43 m über Grund befindet. Diesbezüglich Details sind in den hier beigefügten Anlagen ersichtlich.

Ergänzende Hinweise:

Diese Bewertung bezieht sich ausschließlich auf zu prüfende Belange des Bereichs „IT5“, des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg.

Auch in Bezug auf bauliche Tätigkeiten wird um Beachtung gebeten, dass der oder die hier beschriebenen Einflussbereiche von Richtfunkstrecken jederzeit frei zu halten sind.

Alle hier zur Verfügung gestellten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

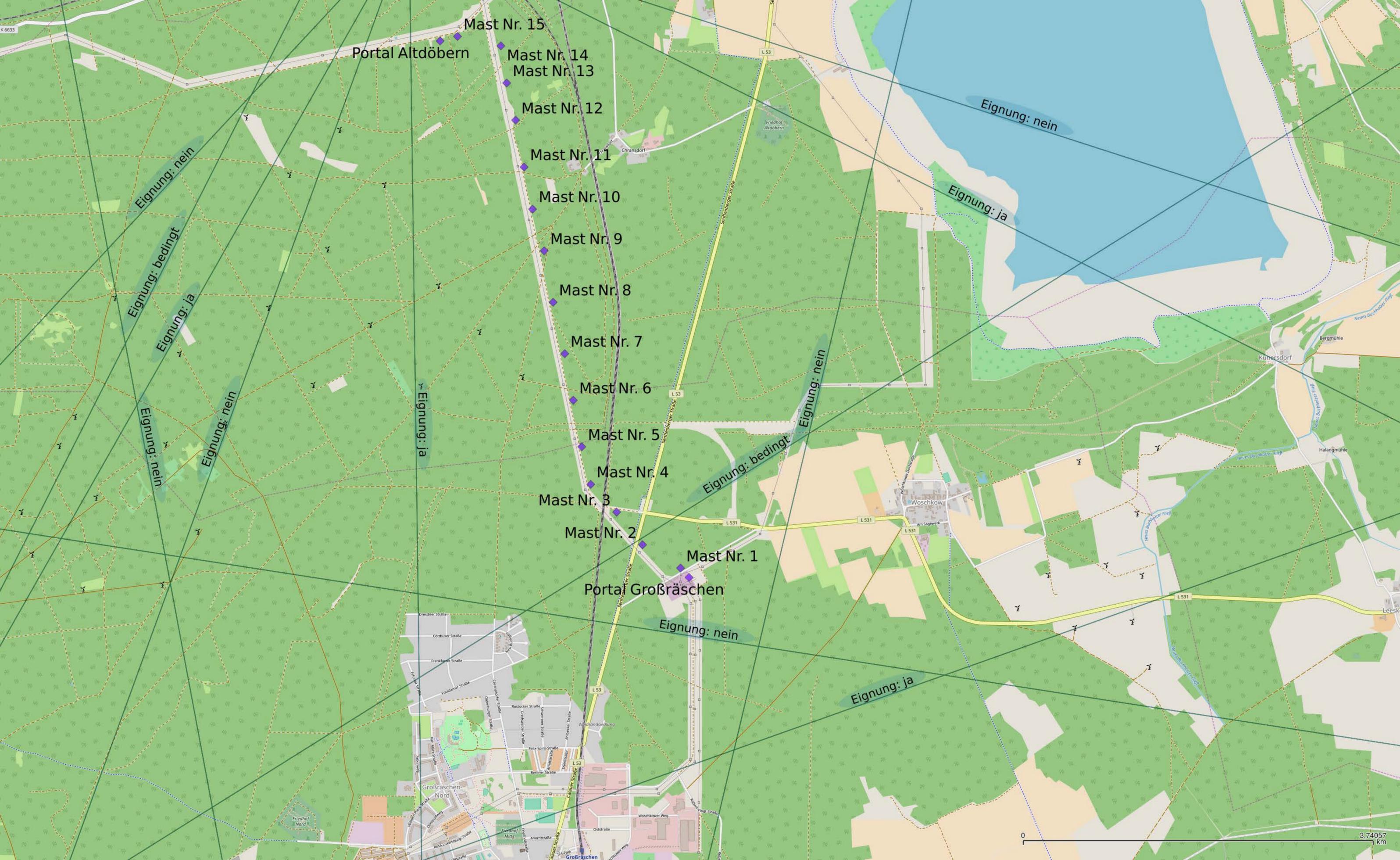


Peter Sandner

Zentraldienst der Polizei Brandenburg
Autorisierte Stelle Digitalfunk
IT 5.22.1 - Funkplanung
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen

Anlagen:

- 1) Topographische Übersichtskarte des Planungsgebietes
- 2) Topographische Details zum Standort von Mast Nr. 2
- 3) Unterlage zur Berechnung der Fresnelzone an Punkt P-01



Mast Nr. 15

Portal Altdöbern

Mast Nr. 14
Mast Nr. 13

Mast Nr. 12

Mast Nr. 11

Mast Nr. 10

Mast Nr. 9

Mast Nr. 8

Mast Nr. 7

Mast Nr. 6

Mast Nr. 5

Mast Nr. 4

Mast Nr. 3

Mast Nr. 2

Mast Nr. 1

Portal Großbräschen

Eignung: nein

Eignung: ja

Eignung: nein

Eignung: bedingt

Eignung: ja

Eignung: nein

Eignung: nein

Eignung: ja

Eignung: nein

Eignung: nein

Eignung: bedingt

Eignung: ja

E14.02052 / N51.61003
(P-01)

Eignung: bedingt

Senftenberger Straße

Senftenberger Straße

**Fresnelzone:
d = 42,42 m
(Abstand zum Mittelpunkt von Mast Nr. 2: 18,8 m)**

**Der Höheneinflussbereich der Fresnelzone
an Punkt P-01 beträgt 0 bis 43 m über Grund
und muss freigehalten werden!**

40 m

Mast Nr. 2

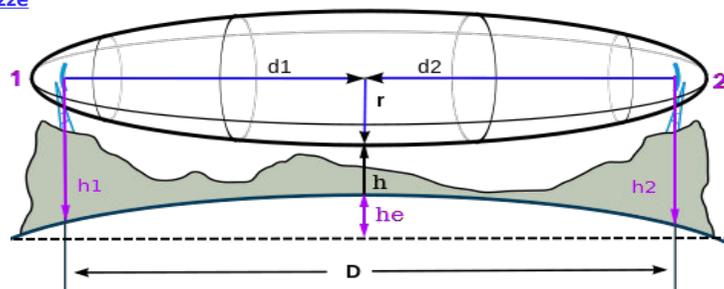
Berechnung der Fresnel-Zone

Frequenz f [MHz]:	4000,0000
Frequenz f [Hz]:	4000000000
Lichtgeschwindigkeit (in der Atmosphäre) c [m/s]:	299711000
Radius der Erde (ETRS 89/DHHN 92 – Land BB) [m]:	6382516
Wellenlänge [m]:	0,0749

Abstand zwischen den Antennen D [m]:	32900
halber Antennenabstand [m]:	16450
Teilabstand d1 [m]:	7900
Teilabstand d2 [m]:	25000

Radius der Fresnel-Zone 1. Ordnung r [m]:	21,21
max. Radius der Fresnel-Zone 1. Ordnung [m]:	24,83
Radius der Fresnel-Zone 2. Ordnung [m]:	29,99
max. Radius der Fresnel-Zone 2. Ordnung [m]:	35,11

Skizze



	P-01
geographische Koordinaten (WGS84) [°]	N51,61003° E14,02052°
Höhe des Betrachtungsortes [m/NHN]:	125

Antennenhöhe h1 (Mittelpunkt des Strahlers) [m/NHN]:	173
Antennenhöhe h2 (Mittelpunkt des Strahlers) [m/NHN]:	127
Höhenunterschied [m]:	46
Erhebungswinkel des Richtfunkstrahls [°]:	0,080
Teilabstand zwischen dem jeweils niedriger liegenden Antennenstandort zum Betrachtungsort der Fresnel-Zone (d1 d2) [m]:	25000
niedrigste Antennenhöhe (als Grundniveau) [m/NHN]:	127,00
Höhe des zentralen Strahls der Funkstrecke am Betrachtungsort [m/NHN]:	146,48

untere Grenze der Fresnel-Zone 1. Ordnung [m/NHN]:	125,27
untere Grenze der Fresnel-Zone 1. Ordnung über Grund [m]:	0,27
untere Grenze der Fresnel-Zone 2. Ordnung über NHN [m]:	116,49
untere Grenze der Fresnel-Zone 2. Ordnung über Grund [m]:	-8,51
obere Grenze der Fresnel-Zone 1. Ordnung [m/NHN]:	167,69
obere Grenze der Fresnel-Zone 1. Ordnung über Grund [m]:	42,69
obere Grenze der Fresnel-Zone 2. Ordnung über NHN [m]:	176,48
obere Grenze der Fresnel-Zone 2. Ordnung über Grund [m]:	51,48

mittlere Höhe der Fresnel-Zone 1. Ordnung über Grund [m]:	21,48
maximale Höhenreduzierung durch die Erdkrümmung he [m]:	21,20
Höhenreduzierung durch die Erdkrümmung am Betrachtungsort [m]:	15,47



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Postfach 10 09 33
03009 Cottbus

Bearbeitung: Herr Schulin
Telefon: (030) 77 00 7-113
Telefax: (030) 77 00 7-5113
e-Mail: SchulinT@eba.bund.de
sb1-bln@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18. März 2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

51113-511pt/042-2312#001

Betreff: Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 110-kV-Freileitung Großräschen – Altdöbern, Bl. 6805
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.01.2019, Gz. 27.2-1-197
Anlage: Empfangsbekanntnis

Mit Bezugsschreiben bitten Sie um Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zum Plan für das im Betreff genannte Vorhaben.

Der Plan sieht vor, dass die zu errichtende 110-kV-Freileitung zwischen den Masten 003 und 004 über die Eisenbahnstrecke 6193 Lübbenau (Spreewald) – Senftenberg etwa in Bahn-km 115,2 überführt wird. Bei dem betroffenen Abschnitt handelt es sich um eine zweigleisige, mit 15 kV Wechselstrom elektrifizierte Hauptbahn i.S.d. § 1 Abs. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), auf der aktuell eine Geschwindigkeit von 100 km/h zugelassen ist. Das gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Sicherheit und Aufrechterhaltung des Betriebes der Bahnanlagen verantwortliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist die DB Netz AG, die im Planfeststellungsverfahren zwingend zu beteiligen ist und mit der die erforderlichen Schutzabstände abzustimmen sind.

Im Übrigen hat das Eisenbahn-Bundesamt gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.

Im Auftrag


(Schulin)

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (030) 77 00 7-0
Fax-Nr. +49 (030) 77 00 7-101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

zu 27.2-1-197

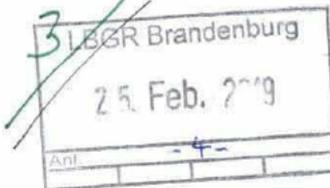
31



Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH // Am Stadthafen 2 // 01968 Senftenberg // Deutschland

Im Namen und auf Rechnung des Wasserverband Lausitz

Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe
Dezernat 32
Inselstraße 26
03046 Cottbus



32

1579

Kathrin Neumann
Bereich Planung TW/AW
T +49 3573 803-235
F +49 3573 803-138
k.neumann@wal-betrieb.de

Senftenberg, 21. Februar 2019

**Stellungnahme Reg.-Nr.: WAL 2019/048
Neubau 110 kV-Freileitungen Großräschen – Altdöbern, Bl. 6805**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 18. Januar 2019 erhalten Sie einen Bestandsplan über die öffentlichen Anlagen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) im Bereich des angefragten Bauvorhabens. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Lage der Leitungen von der Darstellung im Lageplan abweichen kann. Wenn die Bestandsangaben als Planungsgrundlage dienen sollen, müssen sie in der Örtlichkeit geprüft werden.

Im genannten Baubereich befindet sich eine Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Lausitz (WAL). Spätestens die bauausführende Firma hat sich vor Baubeginn über den örtlichen Leitungsverlauf zu informieren. Der Baubeginn ist dem WAL rechtzeitig mitzuteilen. Die Anlagen des WAL dürfen nur nach örtlicher Einweisung freigelegt werden. Der Lastabtrag für neu zu errichtende Mäste darf nicht die Anlagen des WAL berühren. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen und dem WAL vorzulegen. Die Darstellung der geplanten Sicherungsmaßnahmen für die Anlagen des WAL ist uns zu übergeben. Diese werden von uns geprüft und freigegeben.

Vor Baubeginn sind örtliche Abstimmungen bzw. Einweisungen erforderlich. Über diese Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen, welches unter Bezugnahme auf o. g. Registrier-Nr. zu übergeben ist. Sollten im Ergebnis v. g. Abstimmungen Trassenänderungen erforderlich sein, ist uns der geänderte und durch u. g. Mitarbeiter bestätigte Trassenverlauf vorzulegen. Wenden Sie sich bitte an den Bereich WW/Fernleitungen, Herrn Matthies (Tel. 03573 803-501).

Wenn die vorhandene Versorgungsleitung überfahren wird, sind zum Schutz entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schutzrohr, großflächige Betonplatten etc.) vorzusehen. Diese sollen die Bruchgefährdung der Leitungen durch schwere Baufahrzeuge ausschließen und sind deshalb den Lasten entsprechend zu wählen. Deshalb ist im Zuge des o. g. Bauvorhabens die Abdeckung der Leitungen mittels Betonplatten zur Drucklastverteilung notwendig. Die vorhandene AZ-Leitung sollte möglichst nicht in Längsrichtung befahren werden. Rüttelverdichtungen im Bereich der Leitung sowie andere besondere Belastungen sind zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Kosten der Sicherungsmaßnahmen zu tragen.

Die Rückbaumaßnahmen sind grundsätzlich so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung oder nachteilige Beeinflussung der Anlagen des WAL ausgeschlossen wird. Baugruben zum Rückbau von Mastfundamenten etc. die in einem seitlichen Abstand < 5 m zu unseren Anlagen liegen, dürfen nur nach örtlicher Einweisung hergestellt werden. Even-

tuell notwendig werdende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für unsere Anlagen sind dabei operativ festzulegen und gehen zu Lasten des Auftraggebers der Baumaßnahme.

Weiterhin berücksichtigen Sie zum Schutz der WAL-Leitungen bitte bei der planungstechnischen Vorbereitung und Ausführung die nachfolgenden Sicherheitsforderungen:

- In Kreuzungs- und Näherungsbereichen mit Anlagen des WAL ist Handschachtung vorzusehen.
- Bei der Kabelverlegung sind Sicherheitsabstände von 0,4 m seitlich und 0,2 m ober- bzw. unterhalb der Trink- und Schmutzwasserleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung ist nicht zulässig!
- Ein Abtrag von Erdmassen im Bereich vorhandener Leitungen des WAL ist nur in dem Maß zulässig, dass die frostfreie Tiefenlage (Trinkwasser 1,50 m Abwasser 0,80 m Überdeckung) erhalten bleibt.
- Kreuzungen vorhandener Leitungen haben unter Einhaltung eines Winkels von 90 Grad zu erfolgen.
- Sollten Leitungen mittels Durchörterung gekreuzt werden, ist vor der Ausführung die Tiefenlage festzustellen. Dazu können Suchschachtungen erforderlich sein. Liegen die Leitungen oberhalb der Durchörterung, sind sie im Kreuzungsbereich freizuschachten.
- Eine Überbauung (deckungsgleiche Verlegung) der Leitungen des WAL ist nicht gestattet.
- Erdarbeiten in Leitungsbereichen des WAL sind so auszuführen, dass eine Zerstörung oder nachhaltige Beeinflussung der Leitungen ausgeschlossen wird.
- Der Zugang zu den Anlagen des WAL muss gewährleistet werden. Geländeanschüttungen sind hinsichtlich der entstehenden Tiefenlage der Anlagen des WAL konkret mit WAL-Betrieb abzustimmen. Bei Veränderung des Geländeniveaus sind vorhandene Straßenkappen und Schachtabdeckungen der neuen Höhe anzupassen.
- Fundamente für Masten können im seitlichen Sicherheitsabstand von 2,0 m angeordnet werden.
- Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen des WAL ausgeschlossen ist.
- Mehraufwendungen und Folgekosten an den eigenen oder an den Anlagen des WAL, die durch den Eigentümer bzw. Betreiber der neu zu verlegenden Medien oder Anlagen bzw. verlegten Medien oder Anlagen veranlasst werden, gehen zu deren Lasten. Insofern sind der WAL und die WAL-Betrieb GmbH von diesen Kosten und den Forderungen Dritter freigestellt.
- Weitere allgemeine Hinweise zur Bauvorbereitung und -ausführung entnehmen Sie bitte beiliegendem Merkblatt.

Die Anlagen des WAL befinden sich teilweise außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und unterliegen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 den Nutzungsbeschränkungen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf einen erforderlichen Schutzstreifen wie folgt:

Nennweite	Schutzstreifenbreite
Bis DN 150	4 m (je 2 m ab Leitungssachse)
Über DN 150 bis DN 400	6 m (je 3 m ab Leitungssachse)
Über DN 400 bis DN 600	8 m (je 4 m ab Leitungssachse)
Über DN 600	10 m (je 5 m ab Leitungssachse)

Innerhalb der Schutzstreifen dürfen:

- keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden, die den Betrieb, die Funktion und die Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen behindern oder gefährden können.

- Ebenfalls sind die Schutzstreifen von Anpflanzungen freizuhalten, welche die Sicherheit und Wartung der Rohrleitungen beeinträchtigen. Das trifft insbesondere das Pflanzen vom Bäumen sowie tiefwurzelnde Gehölze und Sträucher.
- Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden, die Nutzung als Parkfläche ist möglich.
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.
- Baumaßnahmen im Schutzbereich der Anlagen des WAL sind anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- Geländeänderungen, insbesondere Niveauveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.
- Bestehende Zufahrten sind unbedingt zu erhalten.

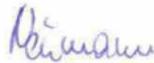
Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von 2 Jahren!

Bitte reichen Sie diese Stellungnahme einschließlich Merkblatt an die bauausführende Firma weiter. Zur Beantragung des Leitungsinformationsscheines (Schachtgenehmigung unter schachtschein@wal-betrieb.de) beim WAL-Betrieb sind diese Unterlagen einzureichen.

Freundliche Grüße

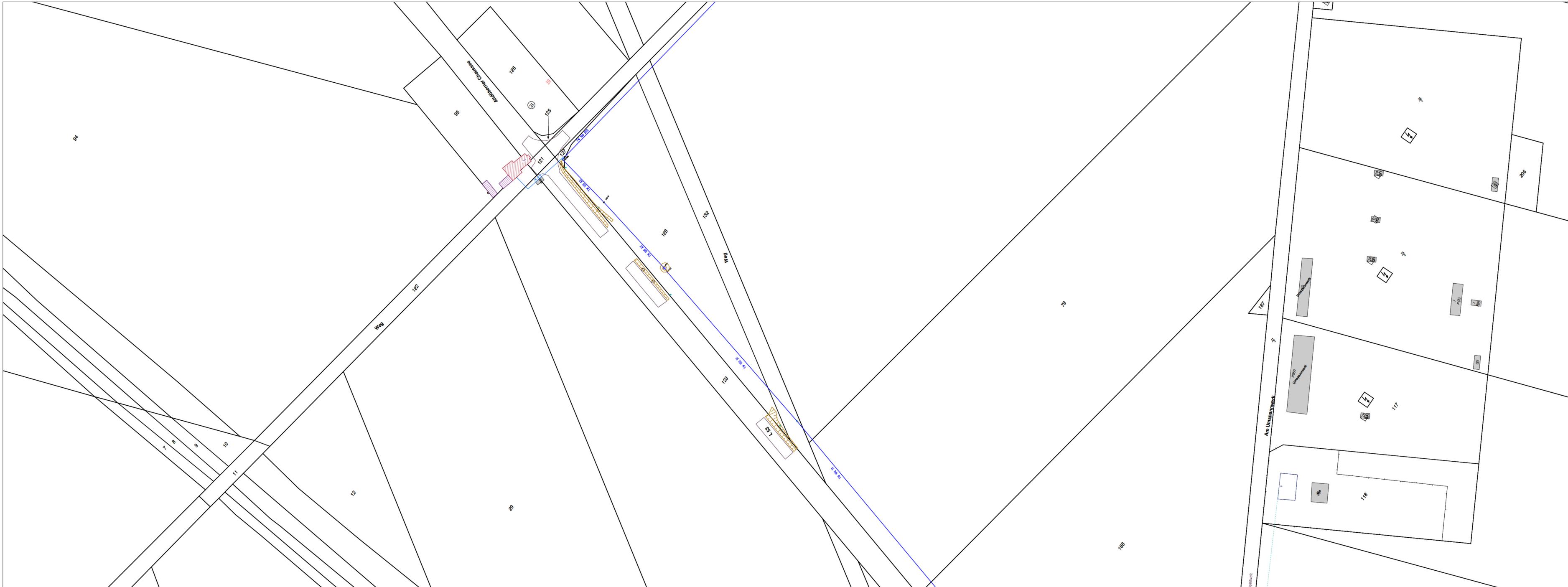


i. A. Uwe Pielarski
Leiter Planung TW/AW



i. A. Kathrin Neumann
Sachbearbeiterin Planung TW/SW

Anlagen

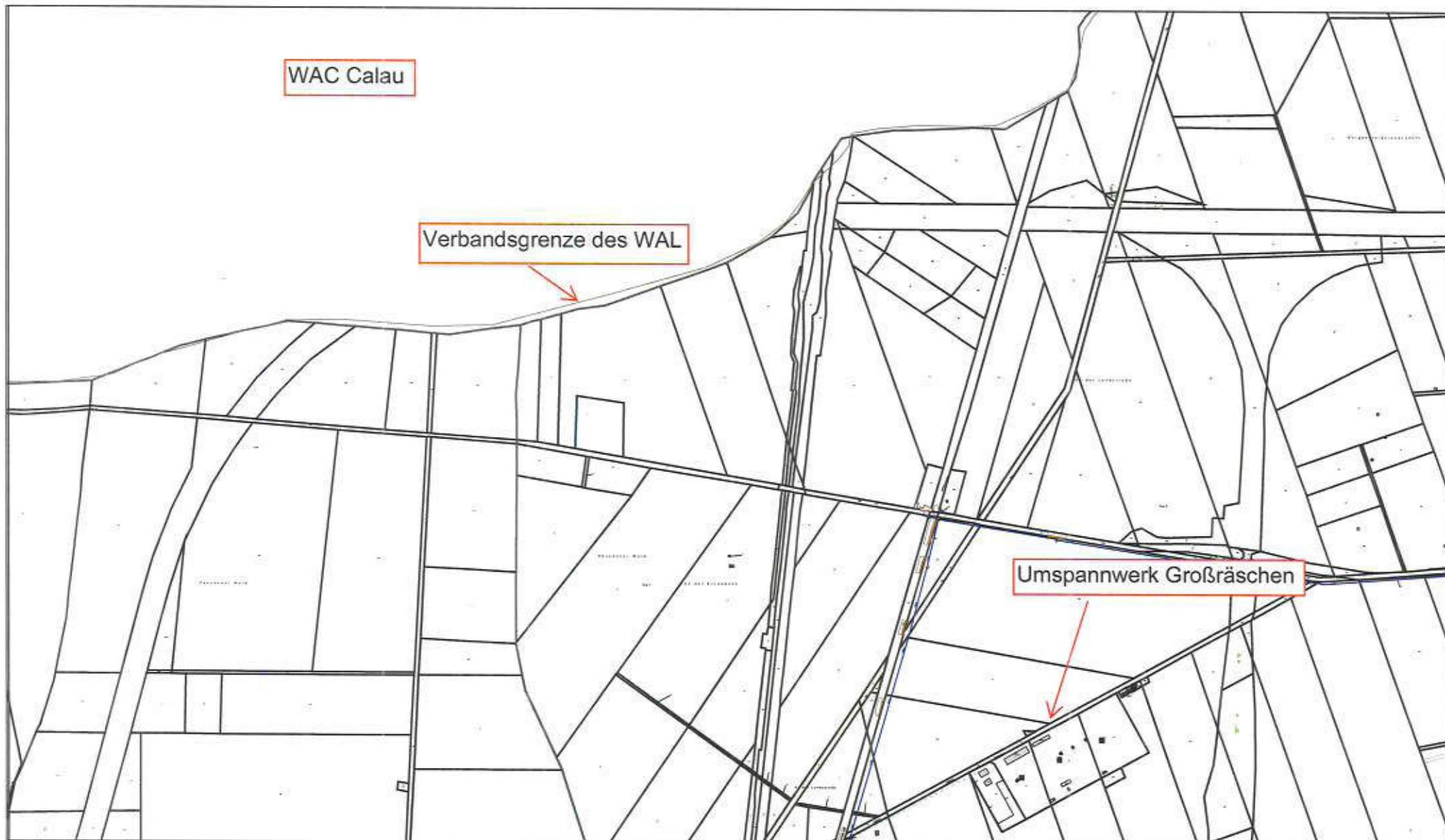


- Trinkwasser
- Steuerkabel
- Schmutzwasser

- Regenwasser
- Mischwasser



Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH
 01968 Senftenberg, Am Stadthafen 2, Tel. (03573) 803-0
 Projekt:
 Neubau 110 kV-Hochspannungsfreileitg. Großr. - Altdöbe
 Blatt 1
 Maßstab: 1:1000 Datum: 20.02.2019 Bearbeiter: neumann



WAC Calau

Verbandsgrenze des WAL

Umspannwerk Großräschen



- Trinkwasser
- Steuerkabel
- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser



Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH
 01968 Senftenberg, Am Stadthafen 2, Tel. (03573) 403-0
 Projekt:

Maßstab:
1:10000

Datum:
20.02.2019

Bearbeiter:
neumann

Blattgröße: A4 quer